

ANFRAGE von Angie Romero (FDP, Zürich) und Michael Biber (FDP, Bachenbülach)

Betreffend Dauerhafte Anpassungen im U-Haft-Regime

Die Antwort des Regierungsrates (RR) auf die Anfrage KR-Nr. 387/2024 deutet an, die Direktion der Justiz und des Innern (JI) könne selbständig das Regime der Untersuchungshaft (U-Haft) dauerhaft anpassen. Tatsächlich regeln nach Art. 235 Abs. 5 StPO beim Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft die Kantone Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen. Im Kanton Zürich wird die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft insbesondere in der Justizvollzugsverordnung (JVV) geregelt, welche vom Regierungsrat, nicht aber von der JI alleine, erlassen wird. Abweichungen von der JVV kann die JI eigenständig nur zeitlich beschränkt für Pilotversuche bewilligen, nicht aber dauerhaft (§ 168 JVV). Ausserdem hat die Amtsleitung mit Genehmigung der JI die Möglichkeit, gewisse Sachverhalte der Haft – soweit durch die jeweilige Vollzugsform geboten – in einer Hausordnung zu regeln, wovon im Kanton Zürich Gebrauch gemacht wurde (§ 126 f. JVV)

In diesem Kontext bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welche Norm stützt sich die JI, wenn sie in ihrer Antwort auf Frage 4 der Anfrage KR-Nr. 387/2024 geltend macht, dauerhafte Änderungen und Anpassungen am Vollzugsregime der Untersuchungs- und Sicherheitshaft würden der JI obliegen?
2. Nach welchen Kriterien grenzt der RR bzw. die JI ab, welche Rechte und Pflichten bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft in der JVV geregelt werden müssen und welche «Sachverhalte» in einer Hausordnung definiert werden können?
3. Die Hausordnung Untersuchungsgefängnisse Zürich (Ausgabe April 2022) überlässt den Gefängnisleitungen in diversen – auch wichtigen – Punkten einen weiten Spielraum (z.B. Dauer des Aufenthalts im Freien). Wie stellt die JI sicher, dass die Inhaftierten nicht je nach Untersuchungsgefängnis mehr oder weniger Rechte und Pflichten haben?
4. Stützt sich der Modellversuch Untersuchungshaft, der seit 2023 läuft, auf § 168 JVV? Wenn nicht, auf welche Norm stützt er sich?
5. Wurden aufgrund des Modellversuchs Untersuchungshaft bereits dauerhafte Änderungen/Anpassungen am Vollzugsregime vorgenommen? Wenn ja, welche und wo sind diese konkret verankert (JVV oder Hausordnung)?
6. Sofern aufgrund des Modellversuchs Untersuchungshaft dauerhafte Änderungen/Anpassungen geplant sind: Welcher Zeitplan ist für eine JVV-Revision vorgesehen? Welche genauen Schritte sind vorgesehen (z.B. Vernehmlassung)? Ist vorgesehen Änderungen/Anpassungen anstatt über eine JVV-Revision lediglich über eine Anpassung der Hausordnung einzuführen?
7. Wie wird sichergestellt, dass Anordnungen der Verfahrensleitung (z.B. Einzelhaft, Auflagen/Überwachung/Ausschluss bei Besuchen) jederzeit individuell durchsetzbar bleiben – auch bei gruppenorientiertem Regime?

Angie Romero
Michael Biber